

Allgemeine Geschäfts- und Auftragsbedingungen

Vereinbarung

zwischen

S. SPITZ GmbH, Gmundner Straße 27, 4800 Attnang-Puchheim

- nachfolgend **Spitz** genannt -

und

.....
- nachfolgend **Lieferant** genannt -

betreffend alle Lieferbeziehungen zwischen oben genannten Parteien.

Aufträgen mit Ihrem Unternehmen liegen neben der Rahmenvereinbarung, der Spezifikation und dem Logistikhandbuch ausschließlich diese Geschäfts- und Auftragsbedingungen zu Grunde. Besondere Verkaufs- und Lieferbedingungen werden seitens Spitz nicht anerkannt. Des Weiteren gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

Nähere Angaben über die Art und Beschaffenheit der Ware sowie über bestimmte Rahmenbedingungen der Warengeschäfte sind in der jeweiligen Spezifikation, welche mit dem strategischen Einkauf bei Spitz vereinbart wird, festzulegen. Für allgemeine Informationen über die Art und Weise der Warenanlieferungen ist die aktuelle Version des Logistikhandbuches von Spitz heranzuziehen.

Die Firma Spitz hat besonderes Interesse am genauen und pünktlichen Erhalt der Ware und besteht deshalb auf vollständige Einhaltung der Bestellmengen und Liefertermine. Zur Sicherstellung der termingerechten Belieferung und für die Behandlung verzögerter bzw. unvollständiger Lieferungen vereinbaren Spitz und Lieferant folgende Punkte:

1. Nach Übermittlung der Bestellung bzw. des Rahmenabrufes von Spitz an den Lieferant überprüft dieser unverzüglich, ob er die Bestellung zum gewünschten Liefertermin bzw. innerhalb des gewünschten Zeitraums vollständig und pünktlich ausführen kann. Sollte er dies wider Erwarten nicht können, so widerspricht er gegenüber Spitz innerhalb 24 Stunden (berechnet auf die Zeit an Werktagen) nach Erhalt der Bestellung und teilt Spitz einen möglichen Liefertermin mit. Wird der vorgeschlagene Liefertermin oder die vorgeschlagene Menge von Spitz akzeptiert, so gelten diese Vereinbarungen.
2. Widerspricht der Lieferant einer Warenbestellung nicht fristgemäß oder gar nicht, wird die Warenbestellung automatisch sowohl hinsichtlich der bestellten Artikel, Mengen und Lieferterminen verbindlich. Führt der Lieferant diese Warenbestellung trotzdem nicht bzw. nicht vollständig zu dem vereinbarten Liefertermin aus, so gerät er in Lieferverzug.
3. Der Lieferant verpflichtet sich eine wöchentliche Warenversorgungsquote von 98% zu erreichen, das heißt mindestens 98% der in einer Kalenderwoche an Spitz zu liefernden Paletteneinheiten müssen vollständig und rechtzeitig (zum vereinbarten Liefertermin bzw. innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraums) geliefert werden.

4. **Vertragsstrafe:** Für den Fall, dass der Lieferant in einer Kalenderwoche die **Warenversorgungsquote von 98% unterschreitet**, ist Spitz berechtigt, vom Lieferant die Zahlung einer Vertragsstrafe zu fordern. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach der Anzahl der Paletteneinheiten, die der Lieferant in der maßgeblichen Kalenderwoche nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geliefert hat und der Anzahl der Werktage (= mögliche Wareneingangstage), mit denen der Lieferant je Paletteneinheit in Verzug ist (Verzugstage).

Die Vertragsstrafe beträgt je Verzugstag:

- a) Im Falle einer nicht oder nicht rechtzeitig gelieferten Paletteneinheit:

- 0,3% des Warenwertes der Paletteneinheit (gerechnet zu Netto-Rechnungspreisen),
- mindestens jedoch € 50,- pro Paletteneinheit,
- in jedem Fall jedoch maximal 5% des Warenwertes der jeweiligen Paletteneinheit.

Die Obergrenze von 5% des Warenwertes geht der Untergrenze von € 50,- vor.

- b) Im Falle einer nicht vollständig gelieferten Paletteneinheit:

- 0,3% des Warenwertes der fehlenden Ware (gerechnet zu Netto-Rechnungspreisen)
- mindestens jedoch € 10,- pro Paletteneinheit,
- in jedem Fall jedoch maximal 5% des Warenwertes der fehlenden Ware.

Die Obergrenze von 5% des Warenwertes geht der Untergrenze von € 10,- vor.

- c) Im Falle eines nicht oder nicht rechtzeitig gelieferten Tankzuges:

- 0,3% des Warenwertes des Tankzuges (gerechnet zu Netto-Rechnungspreisen).

Spitz ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der jeweiligen Warenlieferungen zu fordern. Spitz stellt dem Lieferanten den ermittelten Betrag der Vertragsstrafe in Rechnung. Spitz ist berechtigt, jede Gegenforderung des Lieferanten zur Aufrechnung zu stellen.

5. Das Recht von Spitz Schadenersatz wegen einer Überschreitung der Liefertermine (auch hinsichtlich Teilmengen) oder aus einem anderen Grund vom Lieferant zu fordern bleibt unberührt. Ebenso ist Spitz – unbeschadet weiterer Rechte – berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Auftrag zurückzutreten. Die Höhe des Schadenersatzes wird pauschal mit 10% des Kaufpreises berechnet, es sei denn, der Lieferant weist einen geringeren (bzw. den Nichteintritt eines Schadens) nach oder Spitz weist einen höheren Schaden (z.B. durch entstandene Produktionsstillstände) nach. Dies gilt unabhängig davon, ob der Lieferant die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten hat.
6. Hinsichtlich der Qualität der angelieferten Ware, garantiert der Lieferant, dass die Ware die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, insbesondere die im vorstehenden Auftrag angeführten Eigenschaften hat, sowie zu dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Der Lieferant garantiert ferner, dass die Ware in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, gegebenenfalls Deklaration und Spezifikation den jeweils geltenden österreichischen und EU-Bestimmungen entspricht. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass die Waren den einschlägigen österreichischen und EU-

Normen im Hinblick auf Schadstoffe und Rückstandshöchstmengen entspricht, einschließlich der einschlägigen Nebengesetze und Verordnungen, sowie aller in diesem Zusammenhang erlassenen, insbesondere dem Verbraucherschutz dienenden Regelungen.

Außerdem garantiert der Lieferant, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist, insbesondere, dass an der Ware weder Eigentumsrechte Dritter noch in- oder ausländische gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Leistungsrechte bestehen, die durch die Ausführung des Auftrages verletzt werden können. Für den Fall, dass Dritte an der Ware der Firma Spitz gegenüber derartige Rechte geltend machen, ist der Lieferant zur unverzüglichen Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche verpflichtet. Unbeschadet weitergehender Rechte von Spitz ist Spitz berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits abgenommene Ware dem Lieferant auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.

Entspricht die Ware nicht den vorgenannten Garantien, ist Spitz berechtigt, ohne Setzung einer weiteren Frist vom Auftrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Lieferant die Nichteinhaltung der Garantien zu vertreten hat. Für die Höhe des Schadenersatzes gilt das in Ziffer 5 ausgeführte entsprechend. Das gleiche Recht steht Spitz zu, wenn statt der vereinbarten Mengen nur Teilmengen geliefert werden oder nur Teile der Lieferungen mit Mangel behaftet sind.

Der Lieferant kann nicht davon ausgehen, dass nach Übernahme die Ware als genehmigt gilt, wenn die Anzeige eines Mangels nicht unverzüglich nach der Entdeckung erfolgt, es sei denn, der Mangel tritt offen zu Tage, dann wird der Mangel binnen einer Frist von maximal fünf Werktagen nach Anlieferung dem Lieferant schriftlich mitgeteilt. Auch wenn der Lieferant keine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, verzichtet er auf die Einrede, dass Spitz Mängel wegen grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind.

Der Lieferant haftet Spitz unabhängig vom Verschulden für jeden Schaden, der aus mangelhaften Lieferungen der Ware entsteht, einschließlich der Kosten von Rückholaktionen, des entgangenen Gewinns, der Abwehrkosten und des Ersatzes eines allfälligen Imageschadens.

Daneben stehen Spitz alle Rechte des Käufers bei Mängeln zu.

7. Spitz ist berechtigt, während der regulären Betriebszeiten an den Produktionsstätten der für die Firma Spitz bestimmten Ware Kontrollen über die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen beim Lieferanten selbst durchzuführen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen. Der Lieferant stimmt ferner der Durchführung von Lieferantenaudits durch von Spitz beauftragte Sachverständige zu. Der Gegenstand der Lieferantenaudits erstreckt sich auf alle für die Lieferbeziehung relevanten Umstände. Die durch die Lieferantenaudits entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Sofern der Lieferant im Zusammenhang mit der Ware irgendwelche Hinweise erhält, die Zweifel an der Verkehrsfähigkeit aufkommen lassen, ist er zur sofortigen Aufklärung und

detaillierten Mitteilung an Spitz verpflichtet. Ist der Lieferant nicht zugleich Hersteller der Ware, garantiert er die Weitergabe und Einhaltung aller dieser Verpflichtungen an seine Vorlieferanten bis zum Hersteller.

8. Spitz ist berechtigt, Aufträge aufzukündigen, wenn nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Lieferanten eintritt, insbesondere, wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, durch die Ansprüche von Spitz gefährdet werden. Selbiges gilt auch für den Fall, dass der Lieferant die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder seine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
9. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen Spitz an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Spitz ausgeschlossen.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechend den einschlägigen Richtlinien der für Österreich geltenden Vorschriften der Produkthaftung, Versicherungsschutz für direkte und erweiterte Produkte vorliegen zu haben und entsprechend nachzuweisen. Über Inhalt und Höhe des Versicherungsschutzes können im Einzelfall zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden.
11. Die Laufzeit dieser Vereinbarung, im Besonderen der Allgemeinen Geschäfts- und Auftragsbedingungen, beginnt mit Unterzeichnung durch die Parteien. Sie wird für die Dauer der Geschäftsbeziehungen zwischen Spitz und Lieferant abgeschlossen.
12. Gerichtsstand ist ausschließlich Linz an der Donau, Oberösterreich.
13. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Lieferant und Spitz unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts oder Schiedsgerichtsklauseln gelten nicht.
14. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Es wird vereinbart, dass die nichtige oder unwirksame Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen ist, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Lücken.
15. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
16. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln.

Attnang-Puchheim,
.....

S. SPITZ GmbH

(Lieferant)